

– Amtliche Bekanntmachungen –

der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 10.05.2021



Philipp
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17.03.2005

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit §§ 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17.03.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.04.2017 wird aufgehoben.

Artikel 2

Für alle beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist,

ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltende Satzungsrecht anzuwenden. Bereits erlassene Beitragsbescheide werden nicht widerrufen und verlieren nicht ihre Gültigkeit.

Artikel 3

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 13.04.2021



Philipp
Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.04.2021

Beschluss-Nr.: 186/2021

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt im Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser (Anlage 3 zum Wirtschaftsplan 2021 – Stellenübersicht) die Änderung der Stelle in der Entgeltgruppe 6 von 0,5 auf 0,75.

Der Wirtschaftsplan 2021 und die Änderung einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.